

# § 120 BPSfVO Allgemeines

BPSfVO - Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

## § 120.

Prüfungen an Seilfahrtanlagen zur Überwachung der Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit müssen so sorgfältig durchgeführt werden, daß auftretende Mängel rechtzeitig erkannt und behoben werden können.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)